

Verordnung über Umweltschutz, Lärmbekämpfung und Ortsbild

(beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 19.12.1995)

§ 1

Lagerung

- (1) Die Lagerung von Bauschutt, unbrauchbarem Hausrat sowie ähnlichen Gegenständen und von gartenfremden Abfällen über 2 Monate ist im Bauland im Freien bei Strafe verboten. Ebenso ist die Duldung solcher Lagerungen verboten!
- (2) Das Auf-, Ab- und Hinstellen von Kraftfahrzeugen, die sich im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes nicht im verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden, sowie von Fahrzeugteilen (Autowracks) ist auch im Bauland im Freien verboten.
- (3) Jede Verunreinigung öffentlicher Abfallsammelstellen ist verboten, insbesondere durch Ablagerung von Stoffen, zu deren Sammlung dieser Sammelplatz nicht errichtet ist.
- (4) Das öffentlich sichtbare Auf-, Ab- und Hinstellen von Wohnwagenanhängern im Freien auf eine längere Zeit als 7 Tage ist im gesamten Gemeindegebiet verboten.

§ 2

Pflege der Grundstücke im Bauland

- (1) Liegenschaftsbesitzer sind verpflichtet, Grundstücke im Bauland so zu pflegen und mindestens 1x jährlich zu mähen, daß der Charakter eines gepflegten Ortes erhalten bleibt.
- (2) Die Grundstücke müssen auch so gepflegt werden, daß Anrainer nicht durch Unkraut und Ungeziefer ungebührlich belästigt werden.

§ 3

Wege, öffentliche Anlagen

- (1) Jede unbefugte Veränderung, Verunstaltung und Verunreinigung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen sowie aller in diesen Anlagen und Einrichtungen befindlicher Blumen, Sträucher, Bäume, Ruhebänke, Spielgeräte, Abfallkörbe und ähnlicher Dinge sind verboten.

§ 4

Tierhaltung

- (1) Jeder Besitzer oder Betreuer eines Tieres hat dafür Sorge zu tragen, daß durch die Haltung des Tieres keine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen erfolgt.

§ 5

Abwasser

- (1) Für die rechtzeitige Räumung der Senkgruben und Seifenabscheider sowie die Wartung der Sickergruben ist Sorge zu tragen. Als Nachweis sind die Rechnungsbelege hierüber durch 2 Jahre aufzubewahren und der Behörde bei Kontrolle vorzulegen.

- (2) Die Verunreinigung von Kanalschächten und –einläufen der Oberflächen-Entwässerung durch Einspülen oder Einleiten aller Art (z.B. nach Reinigen von Baumaschinen und -geräten sowie von Farbresten und Ähnlichem) ist verboten.

§ 6 Lärm

- (1) Maschinen sind so instand zu halten, daß durch deren Betrieb nicht unnötiger Lärm erzeugt wird.
- (2) Das unnötige Laufenlassen von Verbrennungsmotoren jeder Art ist verboten.
- (3) Der Betrieb von lärm erzeugenden Maschinen (z.B. Rasenmäher, Motorspritzen, Motorsägen, Trennscheiben, Kreissägen, Baumaschinen und Ähnlichem) ist in der Zeit von 20,00 – 6,00 Uhr an Werktagen verboten.
An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist der Betrieb von lärm erzeugenden Maschinen gänzlich untersagt.
- (4) Lärm erzeugende Arbeiten (z.B. Hämmern, Sägen, Holzhacken und ähnliche) sind in Wohnungen, Kellern, Höfen und Gärten in der Zeit Von 20,00 – 6,00 Uhr dann verboten, wenn dadurch eine Lärmbelästigung der Nachbarschaft entsteht.
- (5) Die Inbetriebnahme von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren ist im Umkreis von 1 km von Wohngebäuden verboten.
- (6) Die Bestimmungen der Absätze (3) und (4) haben auf Land- und Forstwirtschaftsbetriebe sowie für Arbeiten zur Behebung von Gebrechen oder Abwendung von Gefahren keine Anwendung zu finden!
In begründeten Fällen kann der Bürgermeister auf Ansuchen hievon Ausnahmen gewähren.

§ 7 Geltungsbereich

Soferne nicht Einschränkungen angeführt sind, gelten die vorstehenden Regelungen im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Pressbaum.

§ 8 Strafen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1950 (EGVG) in der geltenden Fassung bestraft.
- (2) Die Behörde hat unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Beseitigung der Mißstände anzuordnen.

§ 9 Inkraftsetzen

Diese Verordnung trat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft und ist nach wie vor gültig.